

Mandat der Ombudspersonen bei terre des hommes schweiz

1. Stellung und Aufgaben der Ombudspersonen

Durch die Einrichtung einer Ombudsstelle bei *terre des hommes schweiz* soll eine Institution geschaffen werden, die ausserhalb der Organisation steht, insbesondere von den SpendernInnen, den Organen, den Mitarbeitenden und von den PartnerInnen bzw. ProjektträgerInnen von *terre des hommes schweiz* unabhängig ist und im Rahmen ihrer Funktion *terre des hommes schweiz* bei der Vermeidung von Korruption und der Bekämpfung von Fehlentwicklungen und Missständen in der Organisation unterstützt.

Jede Person, die der Ansicht ist, dass sie Beschwerde führen muss über Missstände bei *terre des hommes schweiz* oder seinen PartnerInnen, kann sich an die Ombudspersonen wenden und um Klärung der aufgeworfenen Fragen bitten. Die Ombudspersonen sollen insbesondere dann als Ansprechpersonen genutzt werden können, wenn andere schon bestehende Beschwerdewege und Kontaktmöglichkeiten in der Organisation sich nach Meinung der BeschwerdeführerInnen als nicht ausreichend erwiesen haben.

In Abstimmung mit der Person, die sich an sie gewandt hat, werden die Ombudspersonen versuchen, die Beschwerde aufzuklären. Zu diesem Zweck können sie die zuständigen Organe von *terre des hommes schweiz* auf den Sachverhalt aufmerksam machen und versuchen, mit ihnen Übereinstimmung in dessen Beurteilung zu erzielen und sie gegebenenfalls zur Abhilfe von Missständen zu veranlassen.

Die Ombudspersonen nehmen ihr Amt neutral und unabhängig wahr und sind an Weisungen nicht gebunden.

Mit Angelegenheiten, für deren Klärung staatliche Stellen zuständig sind, befassen sich die Ombudspersonen nur, soweit diese noch nicht eingeschaltet sind.

Die Ombudspersonen nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr, insbesondere erhalten sie keine Vergütung, abgesehen vom Ersatz der für die Tätigkeit notwendigen Auslagen.

2. Persönliche Eignung der Ombudspersonen

Bei den Ombudspersonen muss es sich um Personen handeln, die von ihrem persönlichen und beruflichen Hintergrund her die Gewähr für eine ordnungsgemässe Erfüllung ihrer Aufgaben bieten.

Die Ombudspersonen dürfen weder persönliche noch geschäftliche Beziehungen zu *terre des hommes schweiz*, den dort tätigen Personen und/oder den PartnerInnen von *terre des hommes schweiz* haben, die ihrer Neutralität entgegenstehen können.

Persönliche Beziehungen sind dem Vorstand von *terre des hommes schweiz* gegenüber offenzulegen. Geschäftliche Beziehungen dürfen in den letzten drei Jahren vor der Wahl nicht bestanden haben und während der Dauer des Amtes nicht bestehen.

Ganz generell sind die Ombudspersonen während der Amtsdauer jede Tätigkeit untersagt, die die Neutralität/Unparteilichkeit der Amtsausübung beeinträchtigen können. Innerhalb einer Frist von

drei Jahren nach Beendigung des Amtes der Ombudspersonen begründete geschäftliche Beziehungen sind dem Vorstand mitzuteilen.

3. Wahl der Ombudspersonen

Die Ombudspersonen werden vom Vorstand gewählt. Die Wahl kann wiederholt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Während dieser Zeit können die Ombudspersonen vom Vorstand nur abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine neutrale und unabhängige Erledigung der Tätigkeit der Ombudspersonen nicht mehr erwarten lassen, wenn die Ombudspersonen an der Wahrnehmung des Amtes gehindert sind oder wenn ein vergleichbar wichtiger Grund gegeben ist, wie z.B. bei offensichtlichen groben Verfehlungen gegen die Verpflichtungen der Ombudspersonen.

4. Vertraulichkeit

Die Ombudspersonen dürfen die erhaltenen Informationen nur zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verwenden. Darüber hinaus müssen sie Verschwiegenheit wahren und insbesondere die Anonymität des Informationsgebers/der Informationsgeberin sicherstellen, es sei denn, diese/r ist mit der Offenlegung seiner/ihrer Identität einverstanden. Zur Wahrung der Vertraulichkeit müssen die Ombudspersonen soweit möglich die erhaltenen Informationen so verwenden, dass nicht auf den Informationsgeber/die Informationsgeberin geschlossen werden kann.

5. Beschwerdeverfahren

Die Ombudspersonen bestimmen das Verfahren ihres Vorgehens sowie die Arbeitsteilung untereinander in den an sie herangetragenen Angelegenheiten selbst.

Sie nehmen Beschwerden persönlich, telefonisch, postalisch oder per E-Mail entgegen. Die Organe von *terre des hommes schweiz* sind verpflichtet, den Ombudspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, alle mit dem zu beurteilenden Sachverhalt in Verbindung stehenden Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, den bei *terre des hommes schweiz* tätigen Personen Auskunftsgenehmigungen zu erteilen sowie insgesamt die Ombudspersonen bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Das Beschwerdeverfahren ist für die Beschwerde führende Person kostenlos.

6. Berichterstattung

Wenn den Ombudspersonen die Identität der Beschwerde führenden Person bekannt ist, teilen sie ihr nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens das Ergebnis mit. Im Übrigen erstatten die Ombudspersonen jährlich nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres dem Vorstand von *terre des hommes schweiz* einen nicht öffentlichen Bericht über ihre Tätigkeit, und zwar auch dann, wenn an sie keine Beschwerden herangetragen worden sind. Bei der Berichterstattung wird die Vertraulichkeit hinsichtlich der Beschwerde führenden Personen durch Anonymisierung persönlicher Angaben gewahrt.

Bei Abschluss ihrer Tätigkeit geben die Ombudspersonen alle Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit von *terre des hommes schweiz* erhalten haben, an *terre des hommes schweiz* zurück.

Verabschiedet vom Vorstand am 10. September 2019